

Magdeburger zu thun hat / so soll der Syndicus derer Mannheimer / mit daben sehn. Verflaget aber ein Bürger einen Mannheimer / so soll der Mannheimer Magistrat nebst einem Deputirten von dem Magistrat der alten Stadt / darein cognosciren ; Und so wird es auch gehalten / wann ein Teuischer mit einem Franzosen / oder ein Frankose mit einem Deutschen zu thun hat. Wird einer vom Dom-Capitul belanget / so hat das Dom-Capitul darinnen zu cognosciren ; Ist es aber / daß einer von der dortigen Soldatesque conveniret wird / so muß solches vor dem dortigen Com-mendanten oder Gouverneur geschehen. Diejenige betreffend / so unmittelbar unter unserer Magdeburgischen Regierung stehen / als da sind : Unsere Räthe / Bediente / Clerus secundarius , auch einige Officirer / so zwar zu Magdeburg sich befinden / nicht aber unter die Guarnison stehen / Landschafftsliche Bediente / und andere mehr / da können zwar dieselbe regulariter nirgends anders / belanget werden als vor gemeldter unserer Regierung ; Alldieweil aber Sachen fürfallen können / da periculum in mora / so sollen diejenigen / so aus vorgemeldten Personen und Corporibus , in Wechsel-Sachen verlagert werden / vor unserm Hoff-Rath und Möllenvoigt Dr. Dürselden / dem Rath- und Steuer- Commissario Witten / dem adjungirten Land-Syndico und des Dom-Capituls Syndico , als hierzu erwählten Commissariis perpetuis , Recht nehmen / die Appellationes aber nachgehends / wann es dazu kommt / an unsere Magdeburgische Regierung gehen.

Articulus XLII.

Schließlich soll dieses Wechsel-Recht so fort a die Publi-